

Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung)

Vom 25. Mai 1992

(AM Nr. 24 vom 11.06.1992, ber. AM Nr. 25 vom 17.06.1992, geändert durch Satzung vom 12.09.2022,
AM Nr. 39 vom 28.09.2022)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI S. 286), geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Abstellplatzpflicht

(1) Bei der Errichtung oder der Änderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen aufgrund der Zweckbestimmung kein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

§ 3 Ort der Fahrradabstellanlagen

(1) Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(2) Ausnahmsweise kann die Errichtung in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks gestattet werden.

§ 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach der Lage, Nutzung, Art und Umfang der baulichen Anlagen.

(2) Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Richtzahlenliste).

(3) Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen kann auf den Abstellplatznachweis verzichtet werden.

(4) Wenn die Anlage zu Abs. 2 (Richtzahlenliste) für eine bestimmte Verkehrsquelle keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle festzulegen. Enthält die Richtzahlenliste keine vergleichbare Verkehrsquelle, ist die Zahl analog einer vergleichbaren Verkehrsquelle der Anlage zur bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung festzulegen.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Die Fahrradabstellplätze sind so herzustellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sind.
- (2) Fahrradabstellplätze für mehr als zwei Fahrräder sind mit einer Fahrradabstelleinrichtung auszustatten, welche ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht.
- (3) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss über eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite, Abstellplätze für Lastenfahräder sowie Fahrräder mit Radanhänger über eine Mindestfläche von 3,00 m Länge und 1,40 m Breite verfügen.
- (4) Jeder 10. Abstellplatz für Fahrräder ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenfahrzeug oder Fahrrad mit Radanhänger genutzt werden kann.
- (5) Bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden ist jeder 5. Fahrradabstellplatz mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes auszustatten.
- (6) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen vorrangig im Gebäude errichtet werden. Bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten müssen oberirdische zusammenhängende Fahrradabstellplätze über einen Witterungsschutz verfügen.

§ 6 Ablösung von Fahrradabstellplätzen im Altstadtbereich

- (1) Soweit Fahrradabstellplätze im Altstadtbereich nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherren gegenüber der Gemeinde erfolgen (Ablösungsvertrag).
Der Altstadtbereich wird umgrenzt durch die Westliche, Nördliche und Östliche Ringstraße sowie durch die Eisenbahnlinie Ingolstadt-Nürnberg und die Schloßländer.
- (2) Der Geldbetrag für die Ablöse beträgt 500,- Euro je Stellplatz.
- (3) Der Geldbetrag für die Ablösung ist für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Fahrradabstellanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen zu verwenden.

§ 7 Umwandlung von Kraftfahrzeugstellplätzen in Fahrradabstellplätze bei Verkaufsstätten, die der Nahversorgung dienen

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen auch durch die Herstellung von Fahrradabstellplätzen bei Verkaufsstätten, die der Nahversorgung dienen, erfüllt werden. Nahversorgung umfasst das Angebot von Gütern des täglichen Bedarfs, vor allem von Lebensmitteln, das zentral gelegen und fußläufig zu erreichen ist. Hierbei sind pro umgewandeltem Kraftfahrzeugstellplatz 5 Fahrradabstellplätze oder alternativ 2 Stellplätze für Lastenfahräder herzustellen. Es dürfen aber nur max. 20 % der erforderlichen und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen errechneten Kraftfahrzeugstellplätze durch Fahrradabstellplätze ersetzt werden.
- (2) Eine Umwandlung kann nur zugelassen werden, wenn auf dem Baugrundstück ausreichend große Flächen für die Herstellung aller dem Grunde nach zu fordernder Kraftfahrzeugstellplätze vorhanden sind. Die darzustellenden Stellplatzflächen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 der Bayerischen Bauordnung Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der
Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung)**

Richtzahlenliste

Nr. Verkehrsquelle

Stellplatzzahl (St)

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl (St)
1.0	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften)	2 St./ WE
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung bis 40 m ² WF bis 120 m ² WF über 120 m ² WF	1,2 St./ WE 2,0 St./ WE 3,0 St./ WE
1.3	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	1 St./ Wohnungen*
1.4	Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/innen	1 St./ drei Betten, mind. 3 St.**
1.5	Wohnheime für Studierende	1 St./ Bett**
1.6	Gebäude mit Altenwohnungen, Alten- und Servicezentrum	1 St./ 4 Wohnungen
1.7	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 St./ 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8	Kinder -, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St./ 3 Betten
2.0	Verkaufsstätten	
2.1	Grundsätzlich: Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./ 30 m ² Verkaufsnutzfläche
2.2	Einkaufszentren	1 St./ 30 m ² Verkaufsnutzfläche
2.3	SB-Warenhäuser und –Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./ 30 m ² Verkaufsnutzfläche
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St./ 120 m ² Verkaufsnutzfläche
3.0	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
3.1	Gaststätten	1 St./ 10 m ² Nettogastraumfläche
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	Wie vor, jedoch 1 weiterer St./ 20 m ² Freischankfläche, soweit diese die Nettogastraumfläche übersteigt

Hinweis: * Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.

** Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.). Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

3.3	Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	1 St./ 20 m ² Freischankfläche
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St./ 3 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1
3.5	Boardinghouse	1 St./ Zimmer
4.0	Vergnügungsstätten	
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St./ 10 m ² Nutzungsfläche
4.2	Diskotheiken	1 St./ 4 m ² Nutzungsfläche
5.0	Büro-,Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume	
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St./ 60 m ² Nutzungsfläche
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St./ 40 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 St
5.3	Bahnhöfe	1 St. je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2
5.4	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen o.ä.)	1 St./ 100 m ² Nutzungsfläche
6.0	Sonstiges	
6.1	Fitnesscenter	1 St./ 20 m ² Nutzungsfläche
6.2	Go-Kart-Bahnen	1 St./ 50 m ² Nutzungsfläche
6.3	Museen	1 St./ 40 m ² Nutzungsfläche
6.4	Auto-Gebrauchtwarenmärkte	1 St./ 150 m ² Nutzungs-/Ausstellungsnutzfläche
7.0	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Kinderkrippen	1 St./ 5 Kinder
7.2	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 St./ Gruppe

7.3	Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Förderschulen	1 St./ 5 Schüler
7.4	Berufsausbildungswerk, Ausbildungswerkstätten	1 St./ 5 Auszubildende
7.5	Hochschulen, Fachhochschulen	1 St./ 3 Studierende
8.0	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
8.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St. / 10 Sitzplätze
8.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 St./ 7,5 Sitzplätze
8.3	Kirchen	1 St./ 10 Sitzplätze
8.4	Moscheen und sonstige kirchliche Einrichtungen	1 St./ 10 Sitzplätze
9.0	Sportstätten	
9.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 St./ 250 m ² Sportfläche
9.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 St./ 300 m ² Sportfläche, zus. 1 St./ 50 Besucherplätze
9.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./ 100 m ² Hallenfläche, zus. 1 St./ 50 Besucherplätze
9.4	Freibäder	1 St./ 100 m ² Grundstücksfläche
9.5	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./ 20 Kleiderablagen
9.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 St./ je Spielfeld
9.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 St./ je Spielfeld, zus. 1 St./ 25 Besucherplätze
9.8	Minigolfplätze	5 St./ je Anlage
9.9	Kegel- und Bowlingbahnen	1 St./ 2 Bahnen
9.10	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 St./ 5 Boote
9.11	Solarium	1 St./ 4 Liegen
9.12	Squash-, Badmintonanlagen	1 St./ je Spielfeld
9.13	Tanzschulen	1 St./ 100 m ² Nutzungsfläche
10.0	Gewerbliche Anlagen	
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./ 100 m ² Nutzungsfläche
10.2	Lagerräume- und Lagerplätze	1 St./ 500 m ² Nutzungsfläche

Hinweis: * Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.
 ** Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.). Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

10.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./ 250 m ² Nutzungsfläche
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 St./ 4 Wartungs- oder Reparaturstände
10.5	Tankstellen mit Kfz- Pflegeplätzen	1 St./ 4 Kfz- Pflegeplätze
10.6	Autovermietungsunternehmen	1 St./ 4 Betriebs Pkw
10.7	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 St./ 60 m ² Nutzungsfläche
10.8	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 St./ 25 m ² Küchenfläche